

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände
des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

06.01.2017

Rundschreiben 01/2017**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: I. **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
II. **Erläuterungen**

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. § 27b Entgeltumwandlung

In § 27b Abs. 4 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

**2. § 35 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit**

In § 35 Abs. 2 Satz 2 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Barbara Eschen
Martin Matz
Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN
DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

3. § 45 Ausschlussfristen

- a) § 45 Abs. 1 AVR wird wie folgt gefasst:

„(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach den §§ 12 und 13 gestützt sind, sowie die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Entgelt (§ 14 Abs. 1) müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, soweit diese Ansprüche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind. Hierzu gehören beispielsweise die Ansprüche auf den Mindestlohn nach dem MiLoG und den Pflegemindestlohn, aber auch Ansprüche aus vorsätzlicher Pflicht- und/oder Rechts(gut)verletzung.“

- b) § 45 Abs. 2 AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden, soweit die AVR nichts anderes bestimmen und soweit diese Ansprüche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind. Hierzu gehören beispielsweise die Ansprüche auf den Mindestlohn nach dem MiLoG und den Pflegemindestlohn, aber auch Ansprüche aus vorsätzlicher Pflicht- und/oder Rechts(gut)verletzung.“

4. Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- a) In Anlage 8 A. Abs. 2b Satz 4 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In Anlage 8 B. Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 4 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

5. Anlage 10/I Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen

In Anlage 10/I wird § 6 Abs. 4 AVR wie folgt gefasst:

„(4) Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin bzw. vom Praktikanten oder von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit diese Ansprüche aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind. Hierzu gehören beispielsweise die Ansprüche auf den Mindestlohn nach dem MiLoG und den Pflegemindestlohn, aber auch Ansprüche aus vorsätzlicher Pflicht- und/oder Rechts(gut)verletzung.“

6. Anlage 10/II Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf

In Anlage 10/II § 17 Abs. 1 Satz 3 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

7. Anlage 10/III Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

a) In Anlage 10/III § 15 Abs. 1 Satz 3 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Anlage 10/III § 16 Abs. 2 AVR wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

8. Anlage 10/V Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

a) In Anlage 10/V § 15 Abs. 1 Satz 3 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Anlage 10/V § 16 Abs. 1 AVR wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

9. Anlage 12 Vermögenswirksame Leistungen

In Anlage 12 § 2 AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

10. Anlage 15c Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

In Anlage 15c § 2 Abs. 4 AVR wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

11. Anlage 15f Ausbildungsvertrag in der Altenpflege

In Anlage 15f § 2 Abs. 4 AVR wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in Textform“ ersetzt.

12. Verlängerung der Befristung der Regelungen für die Mitarbeitenden der Die Wille gGmbH

Die für die Mitarbeitenden der Mitgliedseinrichtung des DWBO Die Wille gGmbH, Müllerstr. 56-58, 13349 Berlin, geltenden Regelungen, wie sie mit Rundschreiben der AK DWBO 05/2016 vom 23.09.2016 veröffentlicht wurden, gelten über den 31. Dezember 2016 hinaus fort bis zum Ablauf des 30. Juni 2017, jedoch längstens bis zum Inkrafttreten von Sonderregelungen für Weiterbildungseinrichtungen, die überwiegend Maßnahmen i.S.d. SGB II und/oder SGB III durchführen und die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Erläuterungen

1. § 27b Entgeltumwandlung

Ab dem 1. Oktober 2016 gelten strengere gesetzliche Regelungen für die Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Ab diesem Zeitpunkt sind wegen der Neufassung des § 309 Nr. 13 BGB vorformulierte Vertragsbedingungen – wozu die AVR DWBO zählen – unwirksam, die Anzeigen oder Erklärungen der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers gegenüber dem Vertragspartner an eine strengere Form als die Textform binden.

Bisher sah § 309 Nr. 13 BGB die Unwirksamkeit vor, wenn eine strengere Form als die Schriftform gefordert wurde. Schriftform bedeutet gem. § 126 Abs. 1 BGB, dass die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet werden muss. Textform nach § 126b BGB bedeutet hingegen, dass auch z. B. ein Fax oder eine E-Mail ausreichend sind, um die Form zu erfüllen. Eine eigenhändige Unterschrift oder gar notarielle Beurkundung sind nicht erforderlich.

Die Änderung ist notwendig, da diese Norm der AVR DWBO, die eine Schriftform erfordert, durch die Änderung des Gesetzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 ganz oder teilweise unwirksam geworden ist.

2. § 35 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Hinsichtlich der Erläuterung vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1

3. § 45 Ausschlussfristen

Hinsichtlich der Änderung des Schriftformerfordernisses vgl. Erläuterung zu Ziff. 1

Mit Urteil vom 24. August 2016 hat das BAG – 5 AZR 703/15 entschieden, dass eine vertragliche Ausschlussklausel, die den Pflegemindestlohn nicht ausdrücklich ausklammert, intransparent und daher unwirksam ist. Die Ausschlussklauseln in § 44 Abs. 1 und 2 sehen bisher eine pauschale Geltung für sämtliche Ansprüche vor. Auf gesetzliche Unabdingbarkeitsregelungen, wie etwa in § 3 MiLoG oder § 4 der 2. PflegeArbbV i.V.m. §§ 9, 13 AEntG, gehen sie nicht ein. Damit sind sie nach der o.g. Rechtsprechung unwirksam. Auch ist nach Auffassung des BAG (Urteil vom 26. September 2013 – 8 AZR 1013/12) eine Ausschlussfrist wegen Verstoßes gegen § 202 Abs. 1 BGB nichtig (§ 134 BGB), soweit sie Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- und/oder Rechts(gut)verletzung mit erfasst. Von daher erfolgt auch diesbezüglich eine Klarstellung.

Um hier das Risiko einer Rechtsunsicherheit sicher auszuschließen, wurden beide Absätze des Paragraphen so angepasst, dass die Ausschlussfrist nicht gilt, soweit die Ansprüche aufgrund gesetzlicher Vorschriften unabdingbar sind. Ansprüche auf den allgemeinen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und den Pflegemindestlohn nach der Zweiten Arbeitspflegebedingungenverordnung (2. PflegeArbbV) sowie Ansprüche aus vorsätzlicher Pflicht- und/oder Rechts- bzw. Rechtsgutverletzung werden hier regelbeispielhaft genannt.

4. Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Hinsichtlich der Erläuterung vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1

5. Anlage 10/I Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen

Hinsichtlich der Erläuterung vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1 und 3

6.-11 Anlage 10/II, Anlage 10/III, Anlage 10/V, Anlage 12, Anlage 15c, Anlage 15f

Hinsichtlich der Erläuterung vgl. die Ausführungen zu Ziff. 1



Martin Matz
Vorstand DWBO